



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.56

Datum: 24. AUG. 2021

Schleichverkehr Werftstraße/Rethelstraße AF1598/21

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Der hinterfragte Zustand erfüllt nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Dauerzustände wie die hier hinterfragte Verkehrssituation sind gerade nicht zeitlich abgegrenzt. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Anwohnerinnen und Anwohner von Übigau haben mir gegenüber berichtet, dass die Straßenverbindung Werftstraße/Rethelstraße von der Washingtonstraße kommend vom Autoverkehr zunehmend als Schleichweg in Richtung Sternstraße genutzt wird. Zwar ist die Rethelstraße Teil einer Tempo 30-Zone, doch begünstigen das weitgehende Fehlen östlich einmündender Straßen und der Verzicht auf Ampeln das ungebremste Fahren mit zum Teil auch überhöhter Geschwindigkeit. Durch den schmalen Straßenraum samt eingeordneter Parkplätze werden Konflikte und Gefahrensituation auch noch begünstigt. Zugleich bestehen mit der Verbindung Washingtonstraße/Lommatzcher Straße und kleinräumiger mit der Verbindung Washingtonstraße/An der Flutrinne deutlich besser ausgebaute Straßenverbindungen, die den beschriebenen Verkehr gut und gefahrenlos aufnehmen könnten.“

1. Liegen der Stadtverwaltung aktuelle Zahlen über die (richtungsbezogene) Verkehrsbelegung der Werftstraße bzw. Rethelstraße vor?“

Der Stadtverwaltung Dresden liegen keine aktuellen Zahlen über die (richtungsbezogene) Verkehrsbelegung der Werftstraße sowie der Rethelstraße vor.

2. „Hat die Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil des Durchgangs- bzw. Schleichverkehrs auf der Werftstraße bzw. Rethelstraße ist?“

Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil des Durchgangs- bzw. Schleichverkehrs auf der Werft- bzw. Rethelstraße ist, liegen der Stadtverwaltung Dresden nicht vor.

3. „Fanden in den letzten 5 Jahren auf der Werftstraße bzw. Rethelstraße Geschwindigkeitskontrollen durch das Ordnungsamt statt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Anteil der Geschwindigkeitsverstöße etc.)?“

Die mobile Geschwindigkeitsüberwachung des Ordnungsamtes hat auf der Rethelstraße in den letzten fünf Jahren 66 mehrstündige Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Hierbei wurden von 15.110 Durchfahrten 1.457 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt. Auf der Werftstraße wurden in den letzten zwei Jahren 22 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Bei 4.996 Durchfahrten wurden 645 Geschwindigkeitsverstöße registriert.

4. „Plant die Stadtverwaltung Maßnahmen, um den Schleichverkehr auf der Werftstraße bzw. Rethelstraße zu reduzieren und ihn auf andere (oben beschriebene) Verbindungen umzulenken?“

Die Werftstraße und die Rethelstraße sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen. Der Gebrauch öffentlich gewidmeter Straßen ist gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch gem. § 14 Sächsisches Straßengesetz). Dies gilt auch für sogenannten Durchgangsverkehr. Eine Regelungsmöglichkeit, diesen Verkehr auszuschließen, besteht nicht.

Um die Befahrung der Straßen von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen zu minimieren, sind jeweils am Beginn der Werftstraße und der Rethelstraße durch die Anordnung der Verkehrszeichen Z 253 + ZZ 1026-35 StVO die Befahrung durch Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen nur für den Lieferverkehr freigegeben.

Planungen für Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht. Die Werftstraße und die Rethelstraße sind Bestandteil einer Tempo 30-Zone. Die üblichen Regularien zur Verkehrsberuhigung im Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden wurden daher umgesetzt.

5. „Hat die Stadtverwaltung die (ggf. abschnittsweise Einrichtung einer Einbahnstraße auf der Rethelstraße in südlicher Richtung geprüft, um den Schleichverkehr zu unterbinden?“

Die Einrichtung einer Einbahnstraße stellt einen erheblichen Eingriff in den fließenden Verkehr dar. Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 StVO abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die Straßenverkehrsordnung geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine Gefahrenlage konnte nicht festgestellt werden. Es bestehen keine verkehrlichen Gründe, welche die Beschränkung des fließenden Verkehrs durch eine Einbahnstraßenregelung auf der Rethelstraße rechtfertigen.

Zudem würden sich die Fahrstrecken für die Anwohnerinnen und Anwohner teilweise erheblich verlängern, was insgesamt zu einem höheren Verkehrsaufkommen und zu zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Abgasen führt.

6. „Existieren seitens der Verwaltung Überlegungen, wie der Durchgangsverkehr im kompletten Stadtteil Übigau östlich der Washingtonstraße reduziert werden kann?“

Planungen für Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert